

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 24/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hermann S[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], O[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

die Firma G[REDACTED] KG, K[REDACTED], K[REDACTED], vertreten durch
Herrn Heinrich G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Erdmann und Dr. Teplitzky

am 5. Dezember 1980

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. Dezember 1979 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg. Dem steht nicht entgegen, daß das Berufungsurteil keinen gesonderten Tatbestand enthält (vgl. dazu BGHZ 73, 248 ff; Senatsentscheidung vom 26. 10. 1979 - I ZR 90/78). Denn sowohl die vom Kläger in der Berufungsinstanz gestellten Anträge als auch der Sach- und Streitstand, von dem das Berufungsgericht ausgeht, sind in den Entscheidungsgründen wiedergegeben und diesen eindeutig zu entnehmen;

- 3 -

dies gilt auch für die Umstände, auf die die
Verfahrensrügen gemäß § 286 ZPO gestützt worden
sind. In der Sache selbst läßt das Berufungs-
urteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird für die Revisionsinstanz
auf 50.000,-- DM festgesetzt.

v. Gamm

Alff

Merkel

Erdmann

Teplitzky

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

